

Landratsamt Würzburg

Az.: FB 14-565/104-474/17

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Viehverkehrsverordnung (ViehverkehrV) sowie des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG);

Aufhebung der Stallpflicht und des Verbotes zur Durchführung von Geflügelmärkten und –ausstellungen im Beobachtungsgebiet

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Geflügelpest bei Nutzgeflügel im Landkreis Würzburg gilt ab dem 28.03.2017 als erloschen. Für alle Tierhalter (private oder gewerbliche) auf dem Gebiet des Landkreises Würzburg, die Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung innerhalb des mit Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 5 vom 17.02.2017 festgelegten Beobachtungsgebietes (Umkreis von zehn Kilometer um den Ausbruchsherd in Stadtschwarzach am Main) halten, wird somit ab dem 28.03.2017 die Stallpflicht und alle damit verbundenen Einschränkungen aufgehoben.
2. In allen Gebieten des Landkreises Würzburg sind ab dem 28.03.2017 Geflügelmärkte und -ausstellungen erlaubt.
3. Die Allgemeinverfügungen zur Aufstallung des Geflügels im Landkreis Würzburg vom 21.11.2016, Az.: 565/104-1435/16 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 22 vom 21.11.2016), zum Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Würzburg zur Erhöhung der Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Geflügelpest vom 24.11.2016, Az.: 565/104-1435/16 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 23 vom 24.11.2017), zur Einrichtung eines Beobachtungsgebietes vom 17.02.2017, Az.: 565/104-253/17 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 5 vom 17.02.2017) und die Allgemeinverfügung vom 17.03.2017, Az.: 565/104-416/17 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 7 vom 17.03.2017) werden aufgehoben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg als öffentlich bekannt gegeben.

Würzburg, den 27.03.2017

gez.

Gerlach
Regierungsrätin

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt Nr. 9 des Landkreises Würzburg am 27.03.2017 bekannt gemacht und tritt am 28.03.2017 in Kraft.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Würzburg, Fachbereich Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung, Leistenstr. 87, 97082 Würzburg aus. Sie kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr) eingesehen werden.
- **Die Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen bleibt weiterhin bis zum 20.05.2017 gültig!**